
S 5 U 289/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 289/97
Datum	24.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 317/00
Datum	30.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 24.05.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das Wirbelsäulenleiden des Klägers als Berufskrankheit (BK) anzuerkennen und zu entschädigen ist.

Der am 1936 geborene Kläger war bis Juli 1960 vor allem als Bauhelfer tätig. Anschließend arbeitete er als Fußbodenleger bis Oktober 1965 und als Schnapsbrenner auf einem landwirtschaftlichen Gut bis Juni 1974. Von 1974 bis August 1989 ging er einer Beschäftigung als Schweißer bei der Firma R. , Behälterbau, D. nach. Hier musste er bei der Installation von Heizöltanks auf Baustellen Montagearbeiten ausführen, Teile und Werkzeuge in den Keller tragen, Bleche zusammensetzen und verschweißen sowie LKW fahren. Vom 15.02.1988 bis 05.08.1989 war er wegen Lumbago- und Bandscheibenoperation links arbeitsunfähig krank. Ab 15.03.1990 übte er den Beruf eines Lageristen und

Werkstattleiters bei der Firma H. , B. aus (ua BestÄ¼ckung von Regalen, Ausgabe von Werkteilen). ArbeitsunfÄ¼hig krank war er ab 08.05.1995, arbeitslos gemeldet seit 01.04.1996. Von der Bundesversicherungsanstalt fÄ¼r Angestellte (BfA) bezieht er seit 07.08.1996 Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit auf Dauer. Bereits 1956 hatte er erstmals WirbelsÄ¼ulenbeschwerden (BrustwirbelsÄ¼ule , LendenwirbelsÄ¼ule), insbesondere rezidivierende RÄ¼ckenbeschwerden.

Am 18.03.1996 zeigte die AOK Bayern â GeschÄ¼ftsstelle Ochsenfurt â der Beklagten an, bei dem Versicherten liege uU eine BK nach Nr 2108 bis 2110 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) vor. Zur AufklÄ¼rung des Sachverhalts zog die Beklagte die medizinischen Unterlagen der Neurochirurgischen Klinik und Poliklinik der UniversitÄ¼t W. (lumbale Bandscheibenoperation in HÄ¼he L 5/S 1 links im MÄ¼rz 1988), die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamtes WÄ¼rzburg (darin Befundberichte der AllgemeinÄ¼rzte Dr.K.S. vom 09.03.1989, Dr.H.-J. S. vom 14.11.1995, des OrthopÄ¼den Dr.W.P. vom 08.12.1995 und versorgungsÄ¼rztliches Gutachten des Dr.Z. vom 06.09.1989), einen Arztbericht des Juliusspitals W. â Med.Klinik â vom 19.09.1995 (mit Hinweis auf degeneratives WirbelsÄ¼ulensyndrom, pseudoradikulÄ¼res HWS-Syndrom sowie Zustand nach Bandscheibenoperation 1988), einen Befundbericht des Dr.P. vom 28.06.1996, die medizinischen Unterlagen der BfA (darin Gutachten des Chirurgen Dr.K.H. vom 15.11.1995) sowie die einschlä¼gigen RÄ¼ntgen- und CT-Aufnahmen zum Verfahren bei. AuÄ¼erdem fÄ¼hrte der Technische Aufsichtsdienst (TAD) der Beklagten in seiner Stellungnahme vom 19.11.1996 aus, der KlÄ¼ger habe ca 15 Jahre als SchweiÄ¼er gearbeitet und in der Ä¼berwiegenden Anzahl der Arbeitsschichten schwere Teile mit Gewichten von mehr als 20 kg getragen habe. Die relevante Belastungszeit habe zwischen 5 bis 9 Minuten pro Arbeitstag gelegen. TÄ¼tigkeiten in Rumpfbeugehaltung von mehr als 90Â° seien nicht ausgefÄ¼hrt worden. Eine GefÄ¼hrdung der WirbelsÄ¼ule iS der BK Nr 2108 habe nicht vorgelegen. WÄ¼hrend der TÄ¼tigkeit als Lagerist habe er keine wirbelsÄ¼ulenbelastenden TÄ¼tigkeiten iS der BK Nr 2108 wahrgenommen. Der Beratungsarzt der Beklagten, Dr.S. , gab in seiner Stellungnahme vom 10.12.1996 an, die Erkrankung sei nicht durch langjÄ¼hrige berufliche Einwirkung auf HWS und LWS bedingt.

Mit Bescheid vom 25.03.1997 lehnte die Beklagte einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer BK nach Nrn 2108 ff ab. Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte sie an, der KlÄ¼ger habe letztmals am 12.02.1988 die gefÄ¼hrdende TÄ¼tigkeit als SchweiÄ¼er ausgefÄ¼hrt, als Lagerist sei er nicht wesentlich belastet gewesen. Eine BK kÄ¼nne nach der 2. Verordnung zur Ä¼nderung der BKVO nicht anerkannt werden, wenn der Versicherungsfall vor dem 01.04.1988 eingetreten sei. Ab diesem Zeitpunkt habe als Lagerist eine WirbelsÄ¼ulenbelastung aber nicht mehr bestanden (bestÄ¼tigt durch Widerspruchsbescheid vom 23.07.1997).

Hiergegen hat der KlÄ¼ger Klage zum SG WÄ¼rzburg erhoben und beantragt, die LWS-Erkrankung als BK nach Nrn 2108 bis 2110 der Anlage 1 zur BKVO zu entschÄ¼digen und Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 20 vH zu gewÄ¼hren. Er hat vorgetragen, dass er als Lagerist bei der Fa. H. ab MÄ¼rz 1990 erneut gefÄ¼hrdende TÄ¼tigkeiten ausgefÄ¼hrt und regelmÄ¼Ãig Lasten bis zu

einem Gewicht von 50 kg bewegt habe.

Das SG hat Arbeitgeberanfragen bei den Firmen R. vom 04.01.1999 und H. vom 07.01.1999 eingeholt. Bei letzterer sei die Tätigkeit mit dem Einräumen von Regalen, Entnehmen von Waren aus Regalen und Kommissionieren, Warenausgabe sowie Fahrten mit Bus oder LKW verbunden gewesen. Dabei habe der Kläger bestimmte Gegenstände (Flanschen, Rohrbögen, Rohre, Elektroden sowie Stücke) 9 mal täglich mit Gewichten zwischen 10 und 25 kg über kürzere Entfernungen tragen müssen. Arbeiten in extremer Rumpfbeugehaltung seien nicht angefallen.

Mit Urteil vom 24.05.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, dass die Tätigkeiten bei den Firmen R. und H. nicht die Voraussetzungen der Nr 2108 erfüllten. Dies ergebe sich aus der vom TAD der Beklagten erstellten Gefährdungsanalyse sowie den Aussagen der früheren Arbeitgeber des Klägers. Nach dem zur Beurteilung arbeitstechnischer Voraussetzungen angewandten Verfahren von Hartung/Dupuis sei die erforderliche Tagesbelastungsdosis durch Hebe- und Tragetätigkeiten in beiden Firmen nicht erreicht worden. Umso mehr gelte dies für das von der Bau BG verwendete Mainz-Dortmunder-Dosismodell, das noch höhere Anforderungen an das Vorliegen einer genügenden beruflichen Position stelle. Aber selbst wenn eine wirbelsäulenbelastende Belastung unterstellt werde, scheitere der Anspruch des Klägers an Art 2 Abs 2 der 2. Änderungsverordnung zur BKVO vom 18.12.1992. Der Kläger habe seine Tätigkeit bei der Firma R. faktisch am 15.02.1988 aufgegeben. Zu diesem Zeitpunkt sei eine Schädigung der LWS bereits manifest geworden. Er sei also nicht nach dem 31.03.1988 zur Aufgabe der wirbelsäulenbelastenden Tätigkeit gezwungen worden. Nach dem Februar 1988 habe er eine wirbelsäulengefährdende Tätigkeit nicht mehr aufgenommen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und vorgetragen, die Angaben seiner früheren Arbeitgeber bzgl der arbeitstechnischen Voraussetzungen seien unrichtig. Er könne zwei Zeugen hinsichtlich der Tätigkeiten bei den Firmen R. und H. benennen. Hierzu hat er mit Schreiben vom 04.09.2000 genauere Angaben über seine Arbeitsbelastung bei beiden Firmen vorgelegt. Im Übrigen seien seine Ansprüche auch nicht wegen der sogenannten Stichtagsregelung zurückzuweisen. Eine endgültige Aufgabe der wirbelsäulengefährdenden Tätigkeit habe nicht schon am 15.02.1988, sondern erst später stattgefunden.

Auf Veranlassung des Senats hat der TAD der Beklagten nochmals am 14.12.2000 Stellung genommen und ausgeführt, dass dieser bei der Firma H. zwar schwere Teile mit Gewichten zwischen 15 und 50 Kg gehoben habe. An der überwiegenden Anzahl der Arbeitstage sei aber die nach dem Mainz-Dortmunder-Dosis-Modell geforderte Mindestbelastungsdosis von 5500 Nh nicht erreicht worden. Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung habe er nicht ausgeführt. Eine Gefährdung der LWS iS der BK Nr 2108 habe nicht vorgelegen.

Der Senat hat noch die Schwerbehindertenakte des Amtes für Versorgung und

FamilienfÃ¶rderung WÃ¼rzburg sowie die Rentenakte der BfA beigezogen. Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG WÃ¼rzburg vom 24.05.2000 sowie des Bescheides vom 25.03.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 23.07.1997 zu verurteilen, seine WirbelsÃ¤ulenerkrankung als BK nach Nr 2108 der Anlage 1 zur BKVO anzuerkennen und zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 24.05.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergÃ¤nzend auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz, die Schwerbehindertenakte des Amtes fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung WÃ¼rzburg sowie die Rentenakte der BfA Berlin Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Anerkennung und EntschÃ¤digung einer BK nach Â§ 551 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm Nr 2108 der Anl 1 zur BKVO sowie Â§ 6 Abs 2 BKVO hat und nur die Anerkennung nach dieser Nr ist vom KlÃ¤ger beantragt hat.

Der Anspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da die geltend gemachte BK vor dem Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 eingetreten wÃ¤re (Art 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, [Â§ 212 SGB VII](#)).

Nach [Â§ 547 RVO](#) gewÃ¤hrt der TrÃ¤ger der Unfallversicherung nach Eintritt des Arbeitsunfalles nach MaÃgabe der folgenden Vorschriften Leistungen, insbesondere Verletztenrente. Als Arbeitsunfall gilt nach [Â§ 551 Abs 1 RVO](#) auch eine BK. BKen sind Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bezeichnet und die sich ein Versicherte bei einer versicherten TÃtigkeit zugezogen hat. Eine solche Bezeichnung nimmt die BKVO mit den sogenannten Listenkrankheiten vor. Nach Nr 2108 der Anlage 1 zur BKVO gelten als BKen bandscheibenbedingte Erkrankungen der LWS, die durch langjÃhriges Heben und Tragen schwerer Lasten oder durch langjÃhrige TÃtigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung hervorgerufen worden sind. Diese Erkrankungen mÃssen jeweils zur Unterlassung aller TÃtigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen. Die Feststellung der vorgenannten BK setzt also voraus, dass zum einen die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK in der Person des Versicherten erfÃ¼llt sein mÃssen, zum anderen das typische Krankheitsbild dieser BK vorliegen muss und dieses iS der unfallrechtlichen KausalitÃtslehre mit Wahrscheinlichkeit wesentlich ursÃ¤chlich auf die berufliche TÃtigkeit zurÃ¼ckzufÃhren ist (vgl Ricke, Kasseler Kommentar, [Â§ 9 SGB VII](#) RdNr 11; Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, Bd 3 â Stand

1997 â [Â§ 9 SGB VII](#) RdNr 21 ff). Â§ 6 Abs 2 BKVO bestimmt dabei Ã¼ber die rein medizinischen Voraussetzungen hinaus unter anderem, dass bei einem Versicherten, der beim Inkrafttreten der Verordnung an einer Krankheit leidet, die erst aufgrund dieser Verordnung als BK iS des [Â§ 551 Abs 1 RVO](#) anerkannt werden kann, die Krankheit auf Antrag als BK erst dann anzuerkennen ist, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.03.1988 eingetreten ist. Aufgrund dieser begrenzten RÃ¼ckwirkungsklausel werden solche VersicherungsfÃ¤lle, die vor dem Stichtag eingetreten sind, von dem Versicherungsschutz sowohl nach Â§ 551 Abs 1 als auch nach [Â§ 551 Abs 2 RVO](#) ausgeschlossen (BSG vom 25.08.1994, SozR 3-2200 [Â§ 551 RVO Nr 6](#)). Die zeitliche Begrenzung auf einen Stichtag ist verfassungsgemÃ¤Ã (BVerfG vom 09.10.2000, SozR 3-2200 [Â§ 551 RVO Nr 15](#)).

Der Versicherungsfall der BK ist eingetreten, wenn alle Tatbestandsmerkmale des [Â§ 551 Abs 1 RVO](#) iVm mit der betreffenden Nummer der Anlage zur BKVO erfÃ¼llt sind. Voraussetzung fÃ¼r den Eintritt des Versicherungsfalles sind daher: Krankheiten im medizinischen Sinne, Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der BK-Liste, Verursachung durch versicherte TÃtigkeit und ErfÃ¼llung besonderer versicherungsrechtlicher Merkmale.

Nach Auffassung des Senats liegen zweifelsohne Krankheiten im medizinischen Sinne, dh bandscheibenbedingte Erkrankungen der LWS vor. Der KlÃ¤ger hatte 1988 einen Bandscheibenvorfall L5/S1 links sowie eine Bandscheibenprotrusion L4/5 beidseits erlitten. Der Bandscheibenvorfall wurde am 11.03.1988 einer Operation unterzogen. Die Beschwerden und Funktionsbehinderungen des KlÃ¤gers bestanden weiterhin, so dass 1995 im Gutachten des Dr.H. vom 15.11.1995 neben dem Zustand nach Bandscheibenvorfall L5/S1 und Nukleotomie weiter von einem chronischen Lumbalsyndrom mit radikulÃ¤rer Symptomatik L5/S1 links ausgegangen wurde.

Das Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr 2108 kann nach Auffassung des Senats aber dahingestellt bleiben. Es fehlt nÃ¤mlich bereits am zeitgerechten Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des Zwangs zur Unterlassung aller gefÃ¤hrdenden TÃtigkeiten.

Dieses Tatbestandsmerkmal setzt in der Regel voraus, dass die TÃtigkeit, die zu der Erkrankung gefÃ¼hrt hat, aus arbeitsmedizinischen GrÃ¼nden nicht mehr ausgeÃ¼bt werden soll und der Versicherte die schÃdigende TÃtigkeit und solche TÃtigkeiten, die fÃ¼r die Entstehung, Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich sein kÃnnen, tatsÃchlich aufgegeben hat. Eine Fortsetzung der bisherigen TÃtigkeit kann aus medizinischer Sicht also nicht verantwortet werden. Dies ist im Wege einer nachtrÃglichen objektiven Betrachtungsweise festzustellen (BSG vom 05.05.1998, SozR 3-2200 [Â§ 551 RVO Nr 11](#); Mehrtens-Perlebach, BKVO, [Â§ 9 SGB VII](#), Anm 27.2).

Der KlÃ¤ger war spÃtestens ab dem ersten Tag der ArbeitsunfÃhigkeit am 15.02.1988 aufgrund seiner LWS-Erkrankung gezwungen, alle TÃtigkeiten zu unterlassen, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein konnten. Erfolgt

nämlich die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit in einem Zeitraum, in dem der Erkrankte arbeitsunfähig ist, so tritt die Tätigkeitsaufgabe am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein (BSG vom 05.05.1998 aaO Nr 11). Ab diesem Zeitpunkt war er einschließlich der Bandscheibenoperation vom 11.03.1988 bis August 1989 arbeitsunfähig krank, anschließend arbeitslos bis zur Aufnahme des neuen Beschäftigungsverhältnisses am 15.03.1990. Damit hat der Kläger seine von 1974 an ausgeübte Tätigkeit als Schweißer, insbesondere Installateur von Heizöltanks, unter retrospektiver Betrachtungsweise am 15.02.1988 tatsächlich und endgültig aufgegeben unabhängig davon, ob man die arbeitstechnischen Voraussetzungen als erfüllt ansieht oder nicht.

Demnach war der Versicherungsfall der BK vor dem 01.04.1988 eingetreten. Ein Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung einer Wirbelsäulenerkrankung als BK nach Nr 2108 der Anlage 1 zur BKVO konnte daher bereits aus diesem Grunde nicht entstehen (§ 6 Abs 2 BKVO). Denn nach dieser Vorschrift können Erkrankungen der Wirbelsäule nur dann als BK anerkannt werden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.03.1988 eingetreten ist. Daran ändert auch nichts, dass der Kläger am 15.03.1990 eine neue Tätigkeit als Lagerist bei der Firma H. aufgenommen und mehr als 6 Jahre ausgeübt hat. Die Aufnahme dieser Tätigkeit hatte nicht die Beseitigung des vorhergehenden Versicherungsfalles zur Folge. Bei bereits bestehendem Versicherungsfall kann ein neuer Versicherungsfall derselben BK nicht mehr eintreten. Im Hinblick auf etwaige Leistungsansprüche wäre allenfalls an eine Verschlimmerung iS einer wesentlichen Änderung nach [§ 48 SGB X](#) zu denken. Im Gesundheitszustand des Klägers ist jedenfalls seit dem angenommenen Eintritt des ersten Versicherungsfalles (Februar 1988) abgesehen von der Operation vom 11.03.1988 eine wesentliche Besserung nicht eingetreten. Der Kläger litt nach der Operation insbesondere in den Jahren 1988/1989 weiterhin an einer lumboschialgieformen Beschwerdesymptomatik mit Funktionsbehinderung der Wirbelsäule sowie Nerven- und Muskelreizerscheinungen (Arztbericht der Neurochirurgischen Klinik und Poliklinik der Universität W. vom 07.10.1988/ 18.07.1989, Gutachten der Ärztin Z. vom 06.09.1989). Seit Juli 1993 befand er sich bei dem Orthopäden Dr.P. in Behandlung wegen akuter Lumbalsyndrome (Befundbericht vom 28.06.1996). Insbesondere im Gutachten des Dr.H. vom 15.11.1995 wird erneut auf das chronische Lumbalsyndrom mit radikulärer Symptomatik bei L5/S1 links hingewiesen, also dieselbe Position wie bei der Erkrankung im Jahre 1988. Darüber hinaus fehlt es auch an den zusätzlichen arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine BK. In der Zeit vom März 1990 bis Mai 1995 (Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit) hat der Kläger keine Tätigkeiten ausgeübt, die die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr 2108 erfüllten, also als wirbelsäulengefährdend zu werten sind. Dies kommt nicht zuletzt in den Angaben des Arbeitgebers H. (Schreiben vom 18.07.1996) zum Ausdruck, der den Kläger im März 1990 in Kenntnis seiner Wirbelsäulenprobleme für leichte Lagerverwaltungstätigkeiten (ohne Belastung der Wirbelsäule) einstellte. Aus den Berichten des TAD vom 19.11.1996/14.12.2000 lässt sich weiter entnehmen, dass der Kläger an der überwiegenden Anzahl der Arbeitstage die nach dem Mainz-Dortmunder-Dosis-Modell erforderliche Tagesbelastungsdosis bei weitem nicht erreicht hat. Auch wurden von ihm keine Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung ausgeübt.

Die Stellungnahmen des TAD stimmen auch mit den Ausführungen des Klägers vom 04.09.2000 hinsichtlich der Belastung überein. Einer Einvernahme von Zeugen hat es daher nicht bedurft.

Der Kläger hat daher keinen Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung einer BK nach Nr 2108 der Anlage 1 zur BKVO. Das Urteil des SG Würzburg vom 24.05.2000 ist nicht zu beanstanden. Die Berufung ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024